

Achtung! Marktanreizprogramm (MAP) wird auf zweistufiges Online-Antragsverfahren umgestellt

Wie muss ich meinen Antrag auf MAP-Förderung für eine Holzheizung ab dem 1. Januar 2018 beim BAFA stellen?

Das Antragsverfahren im BAFA-Teil des MAP ist zum 1. Januar 2018 vereinheitlicht worden: Ab dem **1. Januar 2018** muss der Antrag auf MAP-Förderung **von allen Antragstellern vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden (sog. **zweistufiges Verfahren**), also auch von Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützigen Organisationen und kommunalen Gebietskörperschaften. Für Unternehmen, Betriebe, freiberuflich Tätige und Genossenschaften galt das zweistufige Verfahren schon vorher. Gleichzeitig wird das Antragsverfahren für alle MAP-Anträge beim BAFA auf ein Onlineverfahren umgestellt.

Bei Anträgen im zweistufigen Verfahren müssen Antragsteller den Antrag eingereicht haben, bevor sie den Auftrag zur Errichtung der Anlage erteilen bzw. einen Lieferungs- oder Leistungsvertrag abschließen! Dies gilt ohne jede Ausnahme für **alle Anlagen, die ab dem Jahr 2018 in Auftrag gegeben werden**. Nur Planungsleistungen dürfen bereits vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden. Erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung kann der Auftrag erteilt bzw. ein Leistungs- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen und mit der Maßnahme begonnen werden. Man muss nicht auf den Bewilligungsbescheid warten.

Übergangsregelung für Anlagen, die bis zum Jahresende 2017 in Betrieb genommen werden: Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen und kommunale Gebietskörperschaften sowie Zweckverbände dürfen den Förderantrag wie bisher bis zu neun Monate nach der Inbetriebnahme im einstufigen Verfahren stellen.

Übergangsregelung für Anlagen, die im Jahr 2017 in Auftrag gegeben wurden, aber erst 2018 in Betrieb genommen werden: Für Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen und kommunale Gebietskörperschaften sowie Zweckverbände, die den Auftrag für eine Anlage im Jahr 2017 vergeben haben, die aber nicht mehr 2017 in Betrieb genommen werden konnte, gilt eine weitere Übergangsregelung. Sie können innerhalb des Onlineantrages erklären, dass sie die Übergangsregelung in Anspruch nehmen. Diese Erklärung ist in das Online-Antragsformular integriert und muss – anders als zunächst angekündigt – nicht separat ausgedruckt und dem Antrag beigelegt werden. Die Anlage wird dann vom BAFA auch bei einer Inbetriebnahme im Jahr 2018 gefördert. Der Förderantrag kann dann wie bisher **nach der Inbetriebnahme** gestellt werden, wobei Inbetriebnahme und Antragstellung in der Regel **bis zum 30. September 2018** erfolgen müssen (siehe www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Biomasse → Änderung bei Antragstellung ab 2018).

Antragsformulare: Es sind die vom BAFA bereitgestellten **Online-Antragsformulare** zu verwenden. Für Holzheizungen kann es unter www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Biomasse ausgewählt und ausgefüllt werden.

Ab dem 1. Januar 2018 werden die neuen Online-Formulare für das zweistufige Antragsverfahren verfügbar sein. Diese sind ab dem 1. Januar 2018 bei allen Anträgen zu verwenden, also auch dann, wenn Anträge aufgrund der Übergangsregelungen nach der Inbetriebnahme gestellt werden. Mit dem Antrag sind die darin geforderten Unterlagen einzureichen.

Antragssteller, die noch die alten Antragsformulare einsenden, wird das BAFA in der Eingangsbestätigung auffordern, den Antrag online noch einmal einzureichen. Als Datum der Antragstellung gilt aber das Datum des ursprünglichen Antragseingangs. D.h. der Projektbeginn muss nicht auf den Zeitpunkt der erneuten Antragstellung verschoben werden.

Vorgehen nach Erhalt des Zuwendungsbescheids: Bei allen Anträgen ab dem 1. Januar 2018 erhalten Antragsteller zunächst eine Eingangsbestätigung und dann einen Zuwendungsbescheid (ZWB). Sie müssen die Anlage dann innerhalb des sog. Bewilligungszeitraumes von neun Monaten in Betrieb nehmen. Der „Verwendungsnachweis“ ist dann zusammen mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen (u.a. die Rechnung und die Fachunternehmererklärung) – ebenfalls online – spätestens bis einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim BAFA einzureichen. Bei bereits installierten Anlagen kann dies schnell erfolgen.

Wann muss ich meinen Antrag auf MAP-Förderung für eine Holzheizung beim BAFA stellen?				
Auftragsvergabe	Inbetriebnahme	Online-Antragstellung	Weitere Antragsabwicklung	Besonderheiten
2017	2017	Bis zu 9 Monate nach Inbetriebnahme	Alle Antragsteller erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung und später einen Zuwendungsbescheid (ZWB) . Sie müssen dann den Verwendungsnachweis mit den weiteren im ZWB genannten Unterlagen bis zur darin genannten Frist online einreichen.	Verwendungsnachweis kann schnell eingereicht werden, da Inbetriebnahme bereits erfolgt ist.
2017	2018	Nach Inbetriebnahme bis zum 30. Sept. 2018 Im Online-Antrag ist die Inanspruchnahme der Übergangsregelung zu erklären.		
2018	2018	Vor Auftragsvergabe (Planungsleistungen dürfen vorher erbracht werden)		Maßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach Erhalt des ZWB in Betrieb gehen.

- Gilt ab dem 1. Januar 2018 für Privatpersonen, Kommunen, gemeinnützige Organisationen, kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände bei MAP-Anträgen für Holzheizungen.
- Unternehmen müssen den Förderantrag bereits heute im zweistufigen Verfahren stellen.

Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
 Telefon: 06196/908-1625, www.bafa.de